

<u>öffentlich</u>	Antrag
-------------------	--------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 04.02.2026	<b>ANT/2026/030</b>
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.02.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.02.2026

**Antrag des Seniorenbeirates zum TOP Haushaltssatzung 2026/2027  
Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlichen Bereichen in Wedel**

**Anlage/n**

1 2026-01-30 Antrag SB Barrierefreiheit



Seniorenbeirat der Stadt Wedel  
Helga Nikodem

30.01.2026

## **HFA am 16.2.2026 sowie Rat der Stadt Wedel am 26.2.2026**

### **Antrag zum TOP Haushaltssatzung 2026/27**

Der Seniorenbeirat bittet den HFA dem Rat zu empfehlen folgenden (Begleit-)Beschluss zum Haushaltsplan 2026/27 zu beschließen:

**Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dass grundsätzlich in Wedel die Barrierefreiheit in öffentlichen Bereichen umzusetzen ist.**

#### **Begründung**

In Schleswig-Holstein wird Barrierefreiheit in verschiedenen Bereichen gefördert, um allen Menschen, unabhängig von körperlichen Einschränkungen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Barrierefreiheit in allen Bereichen ist für den Seniorenbeirat eine absolute Voraussetzung, damit allen Menschen in Wedel die gleichberechtigte Teilhabe am Leben möglich ist.

Im Folgenden sind wichtige Aspekte dieses Themenkreises, die insbesondere die öffentlichen Bereiche in unserer Stadt betreffen, dargestellt:

**In unserem Antrag gehen wir derzeit insbesondere auf öffentliche Gebäude ein, weisen aber im Folgenden noch auf weitere Themenkreise hin.**

#### **Gebäude und öffentliche Einrichtungen**

Barrierefreies Bauen wird fast immer in Hinsicht auf Menschen mit Behinderungen gesehen, Menschen im Rollstuhl, mit Gehhilfen oder altersbedingte Bewegungsschwierigkeiten, aber das Spektrum ist viel größer. Familien mit Kleinkindern, zeitweilige Behinderung durch Krankheit oder Menschen die tragen oder etwas transportieren müssen, erleben täglich, dass sie in Gebäuden und auf Straßen auf Hindernisse stoßen. Jeder von uns kennt dieses Problem, trotzdem werden Gebäude noch immer nicht optimal barrierefrei geplant und gebaut.

Für die Barrierefreiheit/barrierefreies Bauen ist die Rechtsgrundlage u.a. die Landesbauordnung § 50. Darüber hinaus gelten die DIN-Normen 18040 Teil 1 (öffentliche zugängliche Gebäude) und 18040 Teil 2 (Wohnungen).

**Nachrüstpflicht im Bestand:** Ein bestehendes Gebäude genießt grundsätzlich Bestandsschutz. Eine Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit entsteht jedoch bei wesentlichen Umbaumaßnahmen, Erweiterungen oder einer Nutzungsänderung.

Das LBGG SH (§ 8) konkretisiert dies für Gebäude der öffentlichen Hand: Bei großen Um- oder Erweiterungsbauten muss Barrierefreiheit zwingend hergestellt werden.

**Zugänglichkeit:** Öffentliche Gebäude, wie Ämter und Schulen, sollten barrierefrei zugänglich sein. Dazu gehören breite Eingänge, Aufzüge und behindertengerechte WCs.

**Förderprogramme:** Es gibt staatliche Programme zur Förderung der Barrierefreiheit, die sowohl Neubauten, Bestandsumbauten als auch Sanierungen unterstützen.

## Weitere Themenkreise

### Verkehrsinfrastruktur

Der gesamte Straßenraum sollte barrierefrei sei, insbesondere sehen wir hier die Gehwege. Öffentliche Verkehrsmittel: Viele Bahnhöfe und Busse sind barrierefrei gestaltet.

### Freizeit und Kultur

Kulturelle Einrichtungen: Museen, Theater und andere Kulturangebote sollten barrierefreie Zugänge und Gebäude anbieten oder erhalten.

Freizeiteinrichtungen: an der Elbe ...und in Parkanlagen in Wedel sollten barrierefreie Zugänge sowie spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen angeboten bzw. geschaffen werden.

### Digitalisierung

Durch die neue Pflicht zur digitalen Barrierefreiheit sollen alle Menschen Internet-Angebote ohne Einschränkung nutzen können.

Produkte und Dienstleistungen, die unter das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) fallen, sind unter anderem:

Computer, Notebooks, Tablets, Smartphones, Mobiltelefone

Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten, Fahrausweis- und Check-in-Automaten auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen (inklusive Apps) im überregionalen Personenverkehr

Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

### Hinweis zu Fördermittel

([https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/I/Presse/PI/2025/cds/251229\\_fonds\\_barrierefreiheit](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/I/Presse/PI/2025/cds/251229_fonds_barrierefreiheit) )

"Indem wir bauliche Barrieren im öffentlichen Raum abbauen, ermöglichen wir allen Menschen in Schleswig-Holstein den Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen und Außenflächen, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen", sagt Dirk Schrödter, Minister und Chef der Staatskanzlei. "Teilhabe für alle als Grundlage für ein gutes gesellschaftliches Miteinander ist der Landesregierung ein großes Anliegen. Mit unserer finanziellen Unterstützung leisten wir einen wichtigen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und damit auch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention." Bislang haben wir 213 Vorhaben gefördert, darunter barrierefreie Spielplätze, der Umbau eines Theaters sowie angepasste Zugänge und Fahrstühle in Gebäuden. Nun stehen für 2026 weitere 1,8 Millionen Euro bereit."

Die Förderanträge können vom 2. Januar bis 1. April 2026 online unter [www.schleswig-holstein.de/barrierefreiheit-antrag](http://www.schleswig-holstein.de/barrierefreiheit-antrag) eingereicht werden.